



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-20-80/67
Datum: 24.05.2005

2005/181
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	21.06.2005	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	23.06.2005	
Rat der Stadt	30.06.2005	

Betreff

BAULEITPLANUNG
67. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereich: Schillerstraße
hier: Feststellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Anlage A.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Planbereich der 67. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Ortsteil Obercastrop östlich der "Bochumer Straße" (Anlage A).

2. Bisheriges Verfahren

Verfahrensdaten

Durchführungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss des Betriebsausschusses III	02.10.2002
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	27.09.2004 bis 08.10.2004
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	10.02.2005 bis 11.03.2005
Öffentliche Auslegung	13.04.2005 bis 18.05.2005

3. Planungsanlass und –erfordernis / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.06.2001 die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes am Standort Schillersportplatz beschlossen.

Im Jahre 2004 bestand in Castrop-Rauxel im Mittelwert der Bedarf von 86 Plätzen in der vollstationären Dauerpflege. Um eine Bedarfsdeckung zu erreichen, ist beabsichtigt das zur Verfügung stehende Flächenpotential an der Schillerstraße zu nutzen und neben dem Alten- und Pflegeheim zusätzlichen Wohnungsbau zu realisieren. Unter anderem können auf dieser Teilfläche auch altengerechte Wohnungen entstehen, da es hier eine Nachfragesituation gibt.

4. Inhalte der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung verfolgt u.a. das Ziel, im Bereich des Schillersportplatzes " die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung als Standort für ein Alten- und Pflegeheim mit ergänzender Wohnbebauung zu schaffen.

Unter anderem können auf dieser Teilfläche auch altengerechte Wohnungen entstehen, da es hier eine Nachfragesituation gibt.

Die zukünftige Wohnanlage hat eine innenstadtbezogene Kernrandlage im Ortsteil - Obercastrop mit fußläufiger Nähe der Altstadt und unmittelbarer Grünlage in Nachbarschaft des Stadtgartens bzw. – parkes.

Aus Sicht der Stadt- und Sozialplanung kennzeichnet den Planbereich die herausgehobene Lage mit einer zentralen Nahversorgungs- und Verkehrsanbindung.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist daher als Wohnbaufläche dargestellt.

5. Öffentliche Auslegung und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

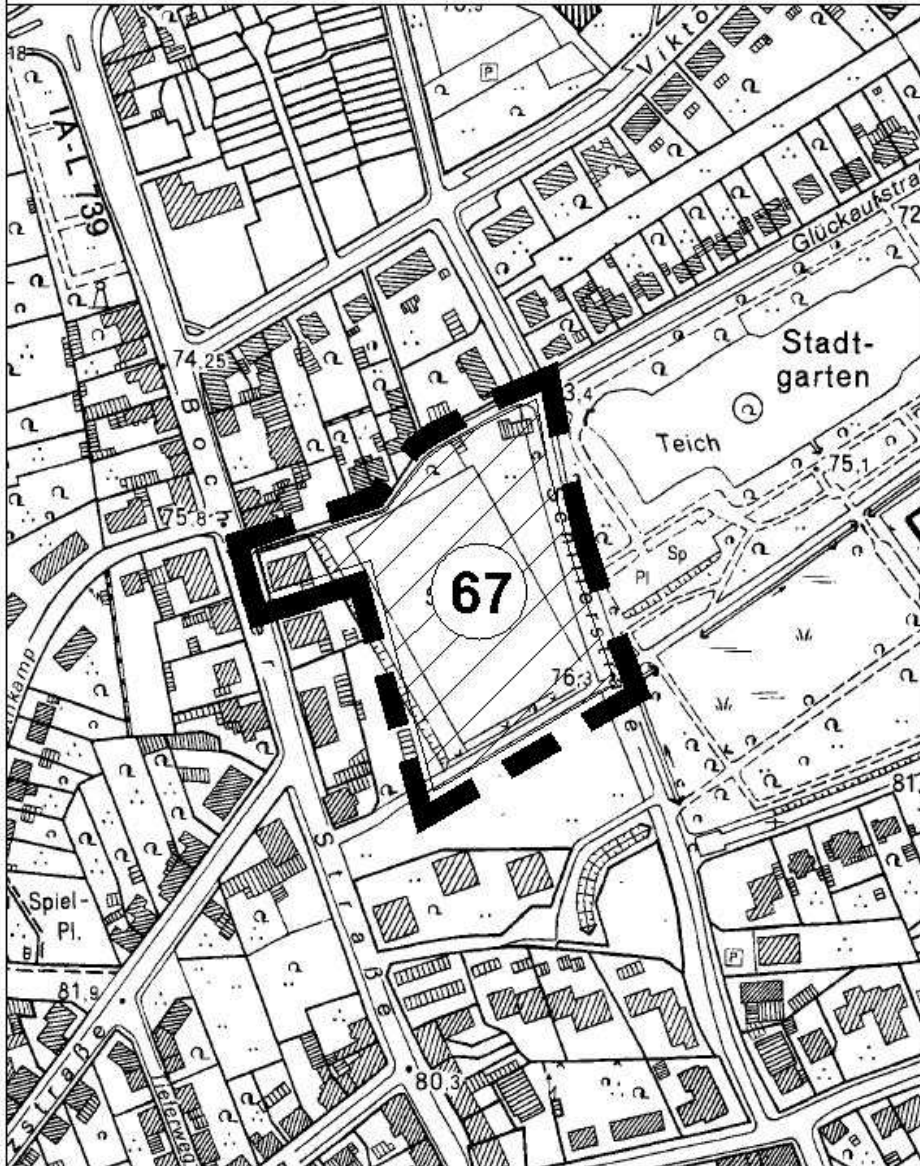
6. Weitere Vorgehensweise

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die erteilte Genehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

7. Anlagen

- Anlage A: Übersichtsskizze
- Anlage 1: 67. Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht

**Übersichtsskizze zur
67. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Schillerstraße"**



Kartengrundlage:
DGK, M 1:5000, vervielfältigt mit
Genehmigung des Katasteramtes
Recklinghausen v. 24.01.1991 Nr.1003